

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 13 "Urseler Straße - Seifgrundstraße"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 ist erforderlich, um für das Kreiskrankenhaus eine Gemeinbedarfsfläche zu schaffen, auf der dringend erforderliche Personalwohnungen errichtet werden sollen.

Kosten entstehen der Gemeinde hierdurch nicht. Auch sind keine bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

Bad Homburg v.d.H., den 15. 5. 1974

Dezernat V

Stadtplanungsamt

gez. Kattenborn

(Dipl.Ing. Kattenborn)
Stadtbaurat

gez. Lotz

(Dipl.Ing. Lotz)
Leiter des Planungsamtes

85/997/3

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 "Urseler Straße/
Seifgrundstraße"

Der Bebauungsplan Nr. 13 wurde seinerzeit aufgestellt, um für das dem Gebiet gegenüberliegende Kreiskrankenhaus ein Schwesternwohnheim zu errichten. Durch Veränderungen in den Lebensgewohnheiten des Krankenhauspersonals besteht jedoch an dieser Art von Wohnheimen kein Bedarf mehr. Der Hochtaunuskreis als Träger des Krankenhauses hat auf die Ausweisung dieses Gebietes als Fläche für den Gemeinbedarf verzichtet.

Die jetzt ins Auge gefaßte Nutzung: Wohnungen, Büroräume und im Erdgeschoß Dienstleistungseinrichtungen ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig. Sie entspricht jedoch der Eigenart der näheren Umgebung. Daher soll der Bebauungsplan in dem betreffenden Teilbereich aufgehoben werden, um dort zukünftige Vorhaben gem. § 34 BauGB beurteilen zu können.

Da die bisher festgesetzte Art der Nutzung sich als nicht realisierbar erwiesen hat, muß sie - gemäß gängiger Rechtsprechung - als funktionslos angesehen werden. Daher ist davon auszugehen, daß die Aufhebung des Bebauungsplanes in diesem Bereich die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Das als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Grundstück Urseler Str. 10 wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit in den Aufhebungsbereich einbezogen. Auch hier werden die Grundzüge der Planung durch die Aufhebung nicht berührt.

Das Aufhebungsverfahren beginnt daher mit der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 22.04.1988

Weber
(Stadtrat)

gez. Lotz
(Leiter des Stadtplanungsamtes)